

Die neueste Entwicklung der protestantischen Kirche in Deutschland

Von Erik Peterson

Im Novemberheft 1932 des ‚Hochland‘ wurde der Versuch gemacht, im Anschluß an die Veröffentlichung eines Briefwechsels mit Adolf Harnack die konkrete historische Situation der protestantischen Kirche in Deutschland zu charakterisieren. Was damals als theoretische Möglichkeit gesehen wurde, ist inzwischen politische Realität geworden. Da der Katholizismus in Deutschland an den kirchlichen und religiösen Veränderungen der protestantischen Mehrheit nicht uninteressiert bleiben kann, wird es nicht unberechtigt erscheinen, wenn in dieser Zeitschrift die letzten Vorgänge in der protestantischen Kirche Deutschlands geschildert und in ihrer theologischen Bedeutung gewertet werden.

I.

Der Verlauf der Ereignisse.

Fast genau einen Monat nach den politisch entscheidenden Reichstagswahlen vom 5. März 1933, am 3. und 4. April, traten die ‚Deutschen Christen‘, d. h. die am kirchlichen Leben interessierten protestantischen Nationalsozialisten, in Berlin zu einer Reichstagung zusammen. Auf ihr wurde, wie Mülert in der ‚Christlichen Welt‘, Jahrg. 47, Nr. 8 (22. April), Sp. 357, sagt, „nach übereinstimmendem Bericht der Tageszeitungen“¹, von der kommenden Reichskirche ein klares Bekenntnis zum Evangelium, eine eindeutige Stellung zum Alten Testament und allen denjenigen Stellen der Bibel, die sich nicht als Offenbarung darstellen, und Anerkennung von Staat, Volk und Rasse als dem großen Dreiflang göttlicher Schöpfungsordnung gefordert. Ein von einem Frankfurter Pfarrer auf dem Boden des Nationalsozialismus für die Frankfurter Landeskirche aufgestellter Verfassungsentwurf wurde gutgeheißen, in dem es heißt: „Der christliche Glaube verlangt den Kampf gegen den gottfeindlichen Marrismus und gegen Ultramontanismus; artgemäßer Christenglaube bedeutet, daß es nur eine Heilsbotschaft gibt, aber für jedes Volk eine besondere Art.“ Von Rechtsanwalt Dr. Werner und Pfarrer Hoffenfelder wurde erklärt, der Preußische Landtag solle das auf die evangelischen Kirchen bezügliche Gesetz von 1924 aufheben, und eine neue verfassunggebende Kirchenversammlung sei einzuberufen, und statt Neuwahlen durch die kirchlichen Gemeindekörperschaften stattfinden zu lassen, könne man durch Gleichschaltung mit dem Preußischen Landtag eine verfassunggebende Kirchenversammlung bilden. Bis zur Neuordnung der Kirche habe der Staat sämtliche Zuschüsse zu sperren. Einer Neuorganisation und Reformation der Kirche könne man

¹ In Heft 4 der ‚Schriftenreihe der deutschen Christen‘ sind die amtlichen Berichte der ersten Reichstagung 1933 der Glaubensbewegung ‚Deutsche Christen‘ erschienen, die jedoch nur einen Teil der Diskussion wiedergeben. Wir werden später auf den Inhalt einzelner dieser Reden zurückkommen.

durch Einsetzung von Staatskommissaren nachhelfen. Alle Protestanten, die Angehörige einer fremden Rasse heiraten, sollen nicht getraut und aus der Kirche ausgeschlossen werden. Der Gläubige hat einem Staat gegenüber, der die Mächte der Finsternis fördert, das Recht der Revolution; dieses Recht hat er auch einer Kirchenbehörde gegenüber, die die nationale Erhebung nicht vorbehaltlos anerkennt.²

Soweit Mulerts Bericht über die erste Reichstagung der ‚Deutschen Christen‘, der sich auf die Mitteilungen der Tageszeitungen stützt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in den Tageszeitungen persönliche und offizielle Auslassungen nicht immer deutlich unterschieden worden sind; jedenfalls wurde später behauptet, daß die schärfsten Formulierungen nur Äußerung eines Ausschusses und nicht Entschliebung der Reichstagung gewesen seien.³ Das Bedauerliche aber war, daß durch die ungenaue Wiedergabe der Diskussion auf der Reichstagung in der Tagespresse nun die Öffentlichkeit alarmiert wurde und der politische Kampf, der in der politischen Sphäre schon entschieden war, jetzt in der kirchlichen Sphäre noch einmal aufleben konnte. Es war aber nicht nur der Tagesbericht der Zeitungen über die Diskussion auf der Reichstagung, der die Öffentlichkeit aufhorchen ließ, sondern auch die Tatsache, daß der brandenburgische Oberpräsident Kube, der damalige Vorsitzende der nationalsozialistischen Fraktion im Preussischen Landtag, und die Arbeitsgemeinschaft ‚Reichskirche‘ sich gegen den Präsidenten des Oberkirchenrats, Kapler, den geistlichen Vizepräsidenten Burghart, den Hofprediger Doehring und den Generalsuperintendenten Dibelius ausgesprochen hatten. Man drohte, daß man mit den Mitteln des Staatsrechtes und der durch Kirchenvertrag gegebenen Personalpolitik für eine gründliche Umstellung innerhalb der preussischen Kirche sorgen werde. Dem Generalsuperintendenten Dibelius — von ihm war im ‚Hochland‘, November 1932, p. 117, die Rede — wurden folgende Zeilen aus seinem Rundschreiben vom 8. März an die kurländischen Pfarrer zum Vorwurf gemacht: ‚Darin müssen wir einig sein, daß das Evangelium nicht den eigenmächtigen Menschen, sondern den gerechtfertigten Sünder anerkennt, daß es nicht den Haß, sondern die Liebe predigt, daß nicht das Volkstum, sondern das Gottesreich Gegenstand evangelischer Verkündigung ist. Wir werden darin einig sein, daß das Evangelium im Gegensatz zu jeder menschlichen Ideologie steht, sie mag nationalsozialistisch oder sozialistisch, liberal oder konservativ

² Nach Brunotte in *Neuwerk* XV (1933) p. 10 hat in der Entschliebung der Reichstagung auch folgendes gestanden: ‚Gott hat mich als Deutschen geschaffen. Deutschtum ist Geschenk Gottes, Gott will, daß ich für mein Deutschtum kämpfe. ... Die Kirche ist für einen Deutschen die Gemeinschaft von Gläubigen, die zum Kampf für ein christliches Deutschland verpflichtet. Das Ziel der „Glaubensbewegung deutscher Christen“ ist eine evangelische deutsche Reichskirche. Der Staat Adolf Hitlers ruft nach der Kirche. Die Kirche hat den Ruf zu hören.‘

³ Siehe *H. Brunotte* in *Neuwerk* XV (1933) p. 9.

sein, daß das Evangelium den Menschen in seinen selbstischen Wünschen nicht bestätigt, sondern richtet.⁴

Es wäre m. E. unangemessen, wenn man sowohl in dem Rundschreiben von Dibelius wie in der Polemik gegen dasselbe primär etwas anderes als einen politischen Streit sähe. Es war ein zwischen den Deutschnationalen — Dibelius war ein eifriger Parteigänger Hugenberg's — und den Nationalsozialisten auf dem Boden der protestantischen Kirche ausgebrochener politischer Kampf und keine theologische Diskussion. Aber freilich es war nicht nur das, da Dibelius zugleich der bedeutendste Vorkämpfer eines staatsfreien Kirchentums im Protestantismus war, wie es sich als Folge der Weimarer Verfassung zwangsläufig entwickelt hatte. Das brachten die Superintendenten der Kurmark zum Ausdruck, die zwei Tage nach den gegen Dibelius erhobenen Vorwürfen zusammentraten und meinten, daß ‚nur eine starke und selbständige Kirche die nationale Sache erfolgreich fördern‘ könne. Dibelius habe ‚gerade um der Sache des Vaterlandes willen die volle Selbständigkeit der Kirche gefordert.‘⁴

Wegen der Ausführungen Kube's, die sich gegen den Evangelischen Oberkirchenrat (und nicht nur gegen Dibelius) gerichtet hatten, bemühte sich der Evangelische Oberkirchenrat bei den staatlichen Stellen Einspruch zu erheben unter Hinweis darauf, daß der Reichskanzler Hitler am 23. März den Rechtsstand und die Selbständigkeit der Kirchen feierlich zugesichert habe.⁵ In den Zeitungen war davon die Rede, daß der Reichskanzler am 8. April den Kirchenpräsidenten Kapler empfangen werde. Dieser Empfang fand jedoch damals nicht statt, sondern erst beträchtlich später, am 25. April. Inzwischen waren am 11. April die Generalsuperintendenten und Konsistorialpräsidenten der Altpreußischen Landeskirche zusammengetreten, um über die Pläne und Anordnungen des Präsidenten Kapler zu beraten. Es war klar, daß man keine Zeit zu verlieren hatte, war doch von dem Landesbischof der Hannoverschen Landeskirche D. Marahrens inzwischen die Mitteilung eingetroffen, daß die lutherischen Landeskirchen (also die außerhalb der Altpreußischen Union stehenden Kirchen) sich zu einem engeren Zusammengehen entschlossen hätten. Man beschloß nun in Berlin, ein engeres Kollegium von wenigen Persönlichkeiten zu bilden, um schneller zu einer Neuordnung der Altpreußischen Kirche zu gelangen. Daß der lutherische Landesbischof von Hannover und der Kirchenpräsident Kapler jeder von sich aus daran ging, zu der veränderten politischen Lage Stellung zu nehmen, zeigt, daß die konfessionelle Zersplitterung des Deutschen Protestantismus dem Wunsche nach Schaffung einer protestantischen Reichskirche von vornherein im Wege

⁴ Siehe Brunotte in Neuwert a. a. D. p. 11.

⁵ ‚Die Rechte der Kirchen werden nicht geschmälert, ihre Stellung zum Staat nicht geändert.‘

stehen mußte. Das wurde in der Öffentlichkeit deutlich, als am 13. April ein längerer Aufruf des im Ruhestand lebenden früheren Generalsuperintendenten von Westfalen D. Zoellner erschien, in dem der Zusammenschluß der Lutheraner in Deutschland gefordert wurde. Zoellner erklärte, daß die Neuordnung kirchlich eine doppelte Aufgabe stelle: 1. Die Berufung von Bischöfen an Stelle der Kirchenparlamente. Die synodalen Körperschaften sollten nur 'Arbeitsorgane am Gliedbau des Ganzen' werden. 2. Der Zusammenschluß der Landeskirchen auf Grund ihrer bekenntnismäßigen Eigenart.

Beinahe zur selben Zeit stellten die Calvinisten (Reformierten) des Rheinlandes in einer großen Versammlung in Rheydt die gleiche Forderung auf. Sie verlangten die konfessionell reformierte Kirche in Deutschland. Die beiden im lutherischen und im reformierten Bekenntnis gegründeten protestantischen Kirchen sollten dann in einem evangelischen Kirchenbund zusammengefaßt werden. Das Interesse der konfessionellen Lutheraner und Reformierten an der kirchlichen Neuordnung beschränkte sich also im wesentlichen auf die Erhaltung ihrer konfessionellen Eigenart. Eine Vermengung der verschiedenen Bekenntnisse sollte verhindert werden. Das bedeutete aber, daß die beiden Bekenntnisgruppen auch eine einheitliche Reichskirche ablehnten, wie sie von den 'Deutschen Christen' stürmisch gefordert wurde. Nur in dem Nebeneinander der beiden in sich zusammengefaßten Bekenntniskirchen sollte sich die Einheit des deutschen Protestantismus darstellen. Die Schwierigkeit dieses Planes bestand aber darin, daß die größte protestantische Landeskirche, nämlich die Altpreussische,⁶ weder lutherisch noch kalvinistisch war, somit ein drittes Bekenntnis repräsentierte, nämlich: das Bekenntnis zur Indifferenz gegenüber allen Bekenntnissen. Es war eine Illusion, wenn die konfessionellen Lutheraner davon träumten, daß die unierte preussische Landeskirche vielleicht wieder zum lutherischen Bekenntnis zurückkehren werde. Die preussische Union war in den hundert Jahren ihres Bestehens schon längst mehr als eine bloße Verwaltungsmaßnahme der preussischen Regierung geworden; sie hatte die dogmatische Substanz des preussischen Protestantismus tangiert. Speziell im Rheinland war das Bekenntnis zur Union, d. h. zur Indifferenz gegenüber dem lutherischen und reformierten Bekenntnis ein Bestandteil des religiösen Glaubens — wenn man es so ausdrücken darf — geworden. Wenn aber an eine Rückkehr der Unierten in Preußen in die lutherische Kirche nicht zu denken war, dann mußte sich die Folgerung ergeben, daß nicht nur Lutheraner und Reformierte, sondern auch Unierte als dritte protestantische Kirchengemeinschaft nebeneinander weiter zu existieren hätten, womit die Idee einer einheitlichen Reichskirche völlig illusorisch zu werden drohte.

Inzwischen nahte das Osterfest. Am 16. April erschien ein Aufruf des Evangelischen Oberkirchenrates der Altpreussischen Kirche, der

⁶ Ohne die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

sich zu der engen Verbindung von Kirche und Volkstum bekannte, zugleich aber 'volle Freiheit für die Entfaltung des Lebens und der Arbeit der Kirche' forderte. Es war durchsichtig, daß die damaligen Inhaber der kirchlichen Gewalt in Preußen nicht an einen freiwilligen Rücktritt dachten. Nun forderten zwei Tage später die 'Deutschen Christen' kirchliche Neuwahlen auf Grund des gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts. Die neugewählten Körperschaften sollten dann die Verfassung der Reichskirche schaffen. Von kirchlicher Seite antwortete man auf diesen Vorschlag unbestimmt. Auch die Forderung des Reichsleiters der 'Deutschen Christen', Pfarrer Hoffenfelder, auf Zuziehung von nationalsozialistischen Pfarrern zu den Kirchenbehörden wurde ablehnend beantwortet. Es war klar, die Kirche wich der von den 'Deutschen Christen' geforderten Entscheidung aus.

Während inzwischen ein von Zoellner bestellter Ausschuß zu arbeiten begonnen hatte,⁷ trat am 21. April in Berlin der Altpreussische Kirchensenat zusammen, der verfassungsmäßige Neuwahlen der Provinzialsynoden mit größter Beschleunigung forderte, damit die verfassungsmäßige Generalsynode zusammentreten könne. Man fürchtete, nicht mit Unrecht, daß jede weitere Verzögerung ein Eingreifen des Staates zur Folge haben würde. Zugleich wurde für Altpreußen ein sechsköpfiger Verfassungsausschuß eingesetzt. Am 23. April berief dann Kappeler, in seiner Eigenschaft als Präsident aller dem deutschen Kirchenbund angehörigen Landeskirchen, je einen lutherischen und reformierten Kirchenführer (Landesbischof D. Marahrens-Hannover und Studiendirektor D. Hesse-Elberfeld) nach Berlin, um zu dem Problem der 'Reichskirche' eine Stellung zu finden. Man dachte, wie Pressenotizen erkennen lassen, an eine 'bündische deutsche evangelische Kirche, errichtet auf der Grundlage und unter voller Wahrung des Bekenntnisses'. Man wollte wahrscheinlich die Landeskirchen erhalten und nur dem schon bestehenden Kirchenbund der verschiedenen Landeskirchen einen andern, volleren Namen, nämlich: 'bündische deutsche evangelische Kirche' geben. Daß dieser Plan weder den 'Deutschen Christen', die eine einheitliche Reichskirche wollten, noch dem Kreis um Zoellner, der zwei Bekenntniskirchen wollte, gefallen konnte, war klar. Man versteht, daß die Nationalsozialisten gegenüber dem Zaudern des Kirchenregimentes nun ungeduldig zu werden begannen. Das zeigte ein Einzelfall, der sich in Mecklenburg-Schwerin ereignete, wo am 22. April ein Staatskommissar für die Landeskirche eingesetzt wurde, auf den die gesamte gesetzgeberische und richterliche Gewalt der Kirche überging. Die verfassungsmäßigen Inhaber der kirchlichen Gewalt erhoben gegen die Einsetzung eines Kirchenkommissars beim Reichspräsidenten und bei der

⁷ In ihm war ein Pastor Hans Asmussen aus Altona tätig, der kirchenpolitisch und literarisch hervorgetreten war. Vergl. seine in der Hanseatischen Verlagsgesellschaft Hamburg erschienenen Schriften: 'Politik und Christentum' und: 'Reichskirche?'

Reichsregierung Einspruch mit dem Erfolg, daß der Kommissar zurückgezogen wurde, während andererseits der Landesbischof von Mecklenburg (Kendtorff) seinen Eintritt in die Nationalsozialistische Partei vollzog.⁸ Am 25. April erfolgte dann die Unterredung des Präsidenten Kapler mit dem Reichskanzler Adolf Hitler, der zu seinem Berater in Angelegenheiten der protestantischen Kirche den Wehrkreispfarrer Müller berufen hatte. Der Reichskanzler erklärte, daß er durchaus zu seiner Erklärung vom 23. März stehe, wonach an der Stellung der Kirche zum Staat nichts geändert werden solle, nur forderte er, daß die Einigung des deutschen Protestantismus sich schnell vollziehe. Drei Tage später erließ das sogen. ‚Dreimännerkollegium‘ (Kapler — Marahrens — Hesse) einen Aufruf, in dem gesagt war, daß man nun entschlossen ans Werk gehen wolle. Es gehe um eine gegenwärtig-lebendige Bezeugung der reformatorischen Bekenntnisse und um eine ‚Neuordnung der Kirche aus den unvergänglichen Kräften dieser auf Gottes Wort gegründeten Bekenntnisse‘. In Bezug auf die nationale Revolution hieß es: ‚Eine mächtige nationale Bewegung hat unser deutsches Volk ergriffen und emporgehoben. Eine umfassende Neugestaltung des Reiches in der neuerrwachten Nation schafft sich Raum. Zu dieser Wende der Geschichte sprechen wir ein dankbares Ja. Gott hat sie uns geschenkt, ihm sei die Ehre.‘

Zu gleicher Zeit erließ auch der Berater des Reichskanzlers, der Wehrkreispfarrer Müller einen Aufruf: Die evangelische Reichskirche müsse jetzt gebaut und alle Störungsversuche energisch niedergehalten werden. Dem Kaplerauschuß wurden von Pfarrer Hossenfelder zehn Sätze überreicht (Anfang Mai), die in kurzer Form die Vorschläge der ‚Deutschen Christen‘ für die Neugestaltung der protestantischen Kirche enthielten. Es sind folgende Sätze:⁹

1. Wir wollen die evangelische Reichskirche lutherischer Prägung unter Eingliederung der reformierten Gemeinden, denen ihre Eigenart gewährleistet wird.
2. Wir wollen keine Staatskirche, aber auch keine Kirche, die Staat im Staate ist, sondern eine evangelische Reichskirche, die die Hoheit des nationalsozialistischen Staates aus Glauben anerkennt und das Evangelium im Dritten Reich verkündigt.
3. Die evangelische Reichskirche ist die Kirche der deutschen Christen, d. h. der Christen arischer Rasse. Insofern ist sie auch mit den deutschen Christen des Auslandes verbunden. Die Verkündigung des Evangeliums unter den Fremdstämmigen ist eine Angelegenheit der äußeren Mission.
4. Diese so gestaltete Kirche darf weder der Hort der Reaktion noch ein demokratisch-parlamentarischer Sprechsaal sein.
5. Die evangelische Reichskirche wird vom Vertrauen des Volkes getragen und vom Reichsbischof geführt.

⁸ Zeitungsmeldungen vom 4. Mai.

⁹ Abgedruckt nach Joachim Hossenfelder, Unser Kampf. Schriftenreihe der deutschen Christen, Nr. 5 (Berlin, M. Grevenmeyer) p. 33.

6. Die evangelische Reichskirche gliedert sich in nicht mehr als zehn Kirchenländer, an deren Spitze je ein Landesbischof steht.

7. Der Reichsbischof ist entsprechend der weit überwiegenden Mehrheit des Kirchengewolkes lutherisch; ihm steht ein reformierter Reichsvikar zur Seite.

8. Der Reichsbischof hat seinen Sitz in der Lutherstadt Wittenberg. Die Schloßkirche ist sein Pfarrsitz.

9. Über die Reichskirche im Sinne der vorstehenden Richtlinien und erstmalig über die Person des Reichsbischofs, dieser nach Vorschlag und aus den Reihen der 'Deutschen Christen', soll das gesamte evangelische Kirchengewolk am 31. Oktober 1933 durch Urwahl entscheiden. Wahlberechtigt sind alle evangelischen Gemeindeglieder nach Maßgabe des staatlichen Wahlrechtes. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Christen nichtarischer Abstammung.

10. Nach vorstehenden Grundsätzen vollzieht der Reichsbischof den weiteren Ausbau der evangelischen Reichskirche.

Zu gleicher Zeit (4. Mai) teilte das 'Dreimännerkollegium' — diesmal gemeinsam mit dem Vertrauensmann des Reichskanzlers: Wehrkreispfarrer Müller — etwas über Stand und Ziel ihrer gemeinsamen Arbeit mit.¹⁰

Es wurde gesagt, daß sich eine hoch erfreuliche Übereinstimmung ergeben habe. Man wolle in dem äußeren Aufbau der Kirche etwas grundlegend Neues schaffen. '... innerlich Morsches soll zerbrechen. Alles Lebenswerte bleibt erhalten. Keinesfalls aber soll ein neuer Lappen auf ein altes Kleid geflickt werden.

Es geht um alle die in unserm Volk, die den Herrn Jesus lieb haben. Es geht um die vielen Millionen unseres evangelischen Volkes, die das Evangelium und die Kirche nur noch von ferne kennen. Es geht um die großen Kreise, die nur noch äußerlich am kirchlichen Leben teilnehmen, aber die befreiende Botschaft von unserm Herrn und Heiland bisher nicht als Gotteskraft erfahren haben. Es geht um breite Massen, die in offener Feindschaft gegen Gott und seinen Christus stehen.

Der ganze Neubau der Kirche kann aber nur dann vor dem Sehnen unseres Volkes und Vaterlandes Bestand haben, wenn das Gemeinsame der verschiedenen, historisch gewordenen Bekenntnisse grundlegend herausgestellt wird. Von diesem Gemeinsamen aus soll die reformatorische Botschaft in der neuen Wende der Geschichte dem evangelischen deutschen Volke verkündet werden. Dieses Gemeinsame zu suchen und zu finden muß das Gebetsanliegen der ganzen deutschen evangelischen Christenheit sein.'

Diese Mitteilung ließ erkennen, daß in der Zusammenarbeit des 'Dreimännerkollegiums' mit dem Vertreter der 'Deutschen Christen' sich der Standpunkt der letzteren stärker bemerkbar zu machen begann. Die betonte Herausstellung des Gemeinsamen in den Bekenntnissen ließ die Aussicht, daß die Reichskirche sich aus zwei (oder drei) verschiedenen, konfessionell bestimmten, Kirchen zusammensetzen werde — wie das die am Bekenntnis orientierten Lutheraner und Reformierten gefordert hatten —, nur noch gering erscheinen. Im Kirchenregiment begann man sich jetzt auch mit den Theesen des Pfarrers Hoffensfelder zu beschäftigen. In welchem Sinne das geschah, darf man wohl der 'Täglichen Rundschau' vom 9. Mai ent-

¹⁰ Siehe 'Christliche Welt' 1933 Nr. 10 (20. Mai) Sp. 478.

nehmen, wo es hieß:¹¹ „Wie verlautet, wird dieser Teil der Grundsätze (Reichsbischof in Wittenberg usw.) in manchem eine Konstruktion bleiben; vor allem wird in dem Kreise des bevollmächtigten Reformauschusses ebenso wie draußen im Lande der Gedanke der Volkswahl mit Recht abgelehnt. Auch wird an maßgebender Stelle geltend gemacht, daß die Kirchenreform nicht bis zum 31. Oktober aufgeschoben werden könne. Auch Punkt drei der Grundsätze Hoffenfelders dürfte eine Änderung erfahren. Es heißt darin: „Die evangelische Reichskirche ist die Kirche der deutschen Christen, d. h. der Christen arischer Rasse.“ Man wird aber an maßgebender Stelle keineswegs zulassen, daß etwa Christen jüdischer Abstammung aus der evangelischen Kirche oder auch nur vom Sakramentsempfang ausgeschlossen werden.“

Der Standpunkt der ‚Deutschen Christen‘ wurde am folgenden Tag (10. Mai) in der ‚Täglichen Rundschau‘ in der Form einer Unterredung mit Wehrkreispfarrer Müller laut. Er forderte, daß die neue Kirchenverfassung den überall bereits erlebigten Parlamentarismus und das demokratische Wahlsystem vermeide. Er verlangte eine Vereinigung der evangelischen deutschen Landeskirchen zu einer Reichskirche, bei ‚pietätvoller Wahrung geschichtlich begründeter Sonderrechte‘. ‚Wir treten ein: für die völlige Wahrung des Bekenntnisstandes der Reformation, verlangen aber eine Weiterbildung des deutschen evangelischen Bekenntnisses im Sinne scharfer Abwehrmaßnahmen gegen alle modernen Irrlehren (Mammonismus, Bolschewismus und unchristlicher Pazifismus).‘ Es waren die neuen Richtlinien der ‚Deutschen Christen‘, die unter Mitwirkung des Vertrauensmanns der deutschen evangelischen theologischen Fakultäten (Prof. D. Fezer) zu Stande gekommen waren, die Müller in der ‚Täglichen Rundschau‘ wiederholte. Die Richtlinien betonen im übrigen stark die Verpflichtung der Protestanten zum Dienst in den Gemeinden. (Siehe den Wortlaut in ‚Christliche Welt‘ Nr. 11 vom 3. Juni 1933 Sp. 525 f.) Es erfolgte dann noch einmal eine Aussprache Kaplers mit den übrigen Bevollmächtigten, die wieder Übereinstimmung ergab. ‚In der nächsten Woche‘, so hieß es, ‚vereinigen sich die Bevollmächtigten in der Stille. Die deutsche evangelische Christenheit wird aufgefordert, Gottes Segen für das Werk zu erbitten.‘

Damit war die Spannung auf das, was kommen sollte, aufs höchste gestiegen. Man durfte erwarten, daß die am 26. Mai erfolgte Veröffentlichung der ‚Grundlinien‘ der neuen Verfassung der ‚deutschen evangelischen Kirche‘, die aus einer Beratung des ‚Dreimännerkollegiums‘ in Loccum hervorgegangen waren, die Spannung lösen würde. Leider aber sollte das nicht der Fall sein. Die ‚Grundlinien‘ haben folgenden Wortlaut:¹²

„Unser heißgeliebtes deutsches Vaterland hat durch Gottes Fügung eine gewaltige Erhebung erlebt. In dieser Wende der Geschichte hören wir als evangelische

¹¹ Siehe ‚Christliche Welt‘ a. a. D. Sp. 478.

¹² Siehe ‚Christliche Welt‘ 1933 Nr. 11 (3. Juni) Sp. 481 f.

Christen im Glauben den Ruf Gottes zur Einkehr und Umkehr, den Ruf auch zu einer einigen deutschen evangelischen Kirche.

Diese deutsche evangelische Kirche, vereinigt in einem feierlichen Bunde gleichberechtigter Bekenntnisse, ist berufen, das im deutschen Evangelischen Kirchenbund erst begonnene Werk der Verfassung des deutschen Gesamtprotestantismus zu Ende zu führen.

Das Bekenntnis ist ihre unantastbare Grundlage. Der Dienst an ihm bestimmt und begrenzt die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung an diese Welt, vornehmlich an das deutsche Volk, im Inland und Ausland, bedarf.

Die räumliche Zersplitterung des deutschen Protestantismus wird sie beseitigen, aber lebenskräftige Landeskirchen sind ihr willkommene Helfer.

Ein Reichsbischof lutherischen Bekenntnisses steht an ihrer Spitze. Ihm tritt ein geistliches Kollegium zur Seite. Dessen Mitglieder haben in Gemeinschaft mit dem Reichsbischof und, wo es die Wahrung und Pflege eines andern als des von ihm vertretenen Bekenntnisses erfordert, an seiner Stelle die Kirche zu leiten.

Einer deutschen Nationalsynode liegt ob die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und die Bestallung der Kirchenleitung. Die Synode wird durch Wahl und Berufung eines Kreises von Persönlichkeiten gebildet, die sich im kirchlichen Leben hervorragend bewährt haben.

Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche an Volk und Reich. Unter Zustimmung zu diesen Grundzügen der Verfassung der deutschen Evangelischen Kirchen bezeugen die in ihr vereinigten Kirchen von dem Gemeinsamen, das sie auf Grund des Wortes Gottes und der reformatorischen Erkenntnis verbindet:

Unser ganzes Vertrauen setzen wir auf den allmächtigen Gott, unsern Vater im Himmel. Ihm und seinem Gebot sind wir jeden Augenblick und überall verantwortlich. Wir bekennen, daß wir vor Gott in unserer bösen und verkehrten Art verloren sind. In fester Zuversicht aber blicken wir auf unsern Herrn Jesus, den Sohn Gottes, der für uns auf Erden gekämpft und gelitten hat, gestorben und auferstanden ist. In ihm haben wir Vergebung und Freiheit, Leben und Seligkeit.

Gottes heiliger Geist und der Geist der Wahrheit und der Kraft, er treibt uns als Glieder der Kirche Jesu Christi durch Wort und Wandel allerorten Bekenner und Streiter unseres Heilandes zu sein, vor allem in Familie und Beruf, in Volk und Vaterland.

Unter den Sorgen und Nöten des irdischen Lebens warten wir in Vertrauen und Verantwortung. Christus kommt wieder und bringt eine ewige Vollendung im Reiche seiner Herrlichkeit.

Soweit die Grundlinien vom 26. Mai. Sie traten für die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit vollkommen in den Hintergrund gegenüber der Frage, wer der Reichsbischof der deutschen evangelischen Kirche werden würde.¹³ Die Frage ist am 24. Mai zuerst in Loccum zur Sprache ge-

¹³ Über die Geschichte des Streits um den Reichsbischof s. Em. Hirsch, Das kirchliche Wollen der deutschen Christen. Berlin 1933, p. 29 ff. Hirsch berichtet als Teilnehmer an den Ereignissen in Loccum. Seine Darstellung wird von dem Bericht in der 'Christl. Welt' Nr. 12 (17. Juni) Sp. 572 im wesentlichen bestätigt.

kommen. Das ‚Dreimännerkollegium‘ hatte sich auf den Namen des Pastors von Bodelschwingh (Bielefeld) ohne Hinzuziehung des Vertreters der ‚Deutschen Christen‘ geeinigt. Dieser Name wurde noch am selben Abend in Presse (Conti-Büro) und Rundfunk als für die Kandidatur des Bischofsamtes in Betracht kommend bekanntgegeben. Als dann am 26. und 27. Mai die Kirchenregierungen in Berlin zusammentraten, standen sie unter dem Zwang, zu der vorzeitig aufgerollten Bischofsfrage Stellung zu nehmen. Ihre Wahl fiel auf Bodelschwingh,¹⁴ der noch am 27. Mai in den Kreis der Kirchenvertreter als Reichsbischof eingeführt wurde und seine Arbeit im Kirchenbundesamt begann. Man hatte bei der Wahl Bodelschwinghs auf die Stellungnahme der Reichsregierung keine Rücksicht genommen, die vollzogene Wahl in der Öffentlichkeit vielmehr durch Presse und Rundfunk sofort bekanntgegeben. Die ‚Deutschen Christen‘ erklärten demgegenüber noch am selben Tage (27. Mai) im Rundfunk, daß sie die gefallene Entscheidung nicht anerkennen würden.

Während die sog. jungreformatorische Bewegung¹⁵ die Wahl Bodelschwinghs freudig begrüßte, die Generalsuperintendenten Altpreußens dem neuen Reichsbischof ihre Segenswünsche aussprachen und die ‚Christliche Welt‘ zustimmende Äußerungen auf katholischer Seite zu der Wahl Bodelschwinghs registrierte (‚Christliche Welt‘ 1933, Nr. 12, Sp. 573f.), fuhren die ‚Deutschen Christen‘ darin fort, ihren Widerspruch zu äußern. Sie protestierten dagegen, daß im Fürbittegebet am ersten Pfingsttag eine Fürbitte für den Reichsbischof eingelegt worden sei und daß man dieser Fürbitte eine rechtliche Bedeutung beimesse. Die Kirchenregierung behauptete demgegenüber, daß die Fürbitte nicht als ein Assensus des Kirchenvolkes in der Bischofsfrage aufzufassen sei. Der Streit um den Reichsbischof, der mit großer Erbitterung (Protestaufmarsch der ‚Deutschen Christen‘ in Berlin am 17. Juni) geführt wurde, zog sich längere Zeit hin — wir können hier nicht alle Phasen des Streites schildern —,¹⁶ bis der Reichskanzler Hitler erklärte, er könne den bisher genannten Reichsbischof so lange nicht empfangen, als nicht klar sei, daß das Kirchenvolk hinter ihm stehe. Damit spitzte sich der Streit zwischen dem nationalsozialistischen Staat und der protestantischen Kirche zu. Es war klar, daß, wenn die Kirche nicht nachgab, man mit einem Eingriff des Staates zu rechnen haben werde. Die Gelegenheit zu einer staatlichen Intervention war bald gegeben. Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats der Altpreussischen Union, Kap-

¹⁴ Die Wahl ist nicht einstimmig erfolgt. Über das Stimmenverhältnis liegen verschiedene Angaben vor. Vgl. Hirsch a. a. O. p. 31 und ‚Christliche Welt‘ 1933 Nr. 12 (17. Juni) Sp. 572.

¹⁵ Sie vereinigte verschiedene theologische Gruppen, die durch den Gegensatz zu den deutschen Christen sich zusammengefunden hatten.

¹⁶ Bemerkenswert war, daß nach einem Vortrag in der Berliner Studentenschaft am 20. Juni die Mehrheit sich noch weigerte, für die Bischofskandidatur des nationalsozialistischen Vorschlags einzutreten.

ler, war, nachdem er die Wahl Bodelschwings in so wenig glücklicher Weise zustande gebracht hatte, zurückgetreten. Der in Eisenach versammelte Kirchensenat beschloß,¹⁷ die Stelle Kaplers vorläufig nicht zu besetzen, sondern sie durch den Rheinländischen Generalsuperintendenten Stoltenhoff verwalten zu lassen. Man hoffte, auf diese Weise um das Plazet der preußischen Regierung herumkommen zu können, das nach dem Artikel 7 des am 11. Mai 1931 abgeschlossenen preußischen Kirchenvertrags bei der Neubesetzung der Präsidentenstelle einzuholen war. Man begnügte sich daher mit einer einfachen Mitteilung an das preußische Kultusministerium. In diesem Vorgehen erblickte die preußische Regierung eine Verletzung des ihr zustimmenden Genehmigungsrechtes. Die erste Maßnahme des preußischen Kultusministers Rüst bestand darin, daß er am 22. Juni den Leiter der Kirchenabteilung in seinem Ministerium, Trendelenburg, aus seinem Amte entfernte. 'Ich bedarf', so hieß es in dem Schreiben des Ministers, 'eines Referenten, der mich vor derartigen Überraschungen bewahrt und dessen Auffassung vom nationalen Staat sich mit der von mir vertretenen vollständig deckt.' An Stelle von Trendelenburg wurde der nationalsozialistische Landgerichtsrat Dr. Jaeger zum Leiter der Kirchenabteilung in das Ministerium berufen. Die Vertreter der Evangelischen Landeskirche der Altpreußischen Union in Eisenach wurden in einem Telegramm des Kultusministers (23. Juni) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht mehr rechtsgültig handeln könnten, da sie den Rechtsboden verlassen hätten. Am 24. Juni erfolgte dann die Ernennung des Leiters der Kirchenabteilung, Jaeger, zum Kommissar für den Bereich sämtlicher evangelischer Landeskirchen Preußens mit der Vollmacht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. 'Die Lage von Staat, Volk und Kirche', so hieß es in dem Erlaß, 'verlangt Beseitigung der vorhandenen Verwirrung.' Jaeger erließ eine Verfügung, wonach er die Geschäfte aller evangelischen Landeskirchen Preußens (also nicht nur Altpreußens) übernommen habe und sich auch für den Verkehr mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund für allein zuständig erachte. Für die evangelischen Kirchenprovinzen und Landeskirchen wurden Bevollmächtigte ernannt,¹⁸ die beauftragt wurden, die Neubildung der aufgelösten kirchlichen Vertretungen im Hinblick auf das Ziel einer Deutschen Evangelischen Kirche durchzuführen. 'Für die Abwendung des bolschewistischen Chaos', so hieß es gleichzeitig in diesem Erlaß, 'schulden wir Gott und seinem Werkzeug, Adolf Hitler, Dank. Nur das Bestehen der Nation ermöglicht das Bestehen einer Kirche.' Am selben Tage (26. Juni) las man in einem Aufruf der 'Deutschen Christen': 'Statt alle Kräfte des jungen erwachten Deutschland mit offenen Armen aufzunehmen, stellte sich die Kirche diesen kampfesfrohen gläubigen deutschen Menschen hochmütig und feindlich gegenüber, versteckte sich hinter Gesetzen und Paragraphen

¹⁷ Zeitungsmeldungen vom 22. Juni.

¹⁸ Ebenso für die Innere Mission und für den Evangelischen Presseverband.

und fiel dabei in die eigene Grube. Die Regierung hat nach diesem letzten Vertragsbruch mit starker Hand zugegriffen und ein Kirchenregiment beseitigt, das weder das Vertrauen des Kirchenvolkes noch das der Staatsregierung besaß. Wir „Deutschen Christen“ sehen deutlich in dem Geschehen der letzten Tage den Finger Gottes, wie er Geschichte schreibt. Für uns „Deutsche Christen“ ist der Kampf durch die Entscheidung der Staatsregierung in der Einsetzung eines Kirchenkommissars nicht beendet, sondern aus dem Kampf gegen Reaktion, Verständnislosigkeit und Selbstherrlichkeit ist er in das Stadium des Kampfes um das evangelische deutsche Volk getreten.

Der des Amtes enthobene evangelische Oberkirchenrat ließ wissen, daß er gegen die gewaltsame Neuordnung Klage beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich erheben werde, was dann den Staatskommissar Jaeger zu der Äußerung (im Rundfunk) veranlaßte, es könne nicht geduldet werden, daß das soeben begonnene Werk von denen sabotiert werde, die ‚Kirche‘ sagen und nur sich selber meinen. Das treffe auch zu auf den Versuch einer Klageerhebung nach dem Beispiel Severings. Der Staat könne im Interesse seiner hohen Aufgabe solche Widerstände nicht dulden, sondern müsse sie als Revolte, gerichtet gegen die Staatsautorität, betrachten und niederschlagen. Nach diesen Worten des Staatskommissars ist es zu einer Klageerhebung nicht mehr gekommen. Der Reichsbischof Bodelschwingh gab in einer Sitzung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses folgende Erklärung ab: ‚Durch die Einsetzung eines Staatskommissars für den Bereich sämtlicher evangelischen Landeskirchen Preußens ist mir die Möglichkeit genommen, die mir übertragene Aufgabe durchzuführen. Das nötigt mich, den mir vom Deutschen Evangelischen Kirchenbund erteilten Auftrag zurückzugeben.‘ Unter Berufung auf die Tatsache eines kirchlichen Notstandes, der außerordentliche Maßnahmen nötig mache, übernahm dann am 29. Juni der Bevollmächtigte des Reichskanzlers im Einvernehmen mit dem Staatskommissar die Leitung des Evangelischen Kirchenbundes. Für den darauffolgenden Sonntag (2. Juli) waren in Preußen Festgottesdienste verordnet, in denen die Pfarrer den Dank für die Neuordnung der Kirche aussprechen sollten. Bodelschwingh, der nach Bielefeld zurückgekehrt war, erklärte in einem Schreiben an die Kirchenkommissare, daß es sich hierbei um eine untragbare Gewissensbedrohung handle, und ließ eine Abschrift dieses Schreibens den Pfarrern zustellen. Die Dinge hatten sich unheilvoll zugespitzt; es war daher zu begrüßen, daß der Reichspräsident Hindenburg, wie am 30. Juni bekannt wurde, sich um eine Vermittlung bemühte. ‚Zahlreiche an mich gerichtete Telegramme und Zuschriften‘, so hieß es in einem von ihm an den Reichskanzler Hitler gerichteten Brief, ‚bestätigen mir, daß die Deutschen Evangelischen Christen durch ihre Auseinandersetzungen und durch die Sorge um die Freiheit der Kirche auf das tiefste bewegt sind.‘ Hindenburg erwartete, daß es der staatsmännischen Weitsicht Hitlers gelingen werde, durch Verhandlungen sowohl mit den Vertretern der beiden

in Widerstreit befindlichen Richtungen der Evangelischen Kirche als auch mit den Vertretern der preussischen Landeskirche und den Organen der Preussischen Regierung den Frieden in der Evangelischen Kirche wieder herzustellen und auf dieser Grundlage die angestrebte Einigung der verschiedenen Landeskirchen herbeizuführen'. Der Reichskanzler beauftragte darauf den Innenminister Fricke mit der Aufgabe, Verhandlungen im Sinne des Reichspräsidenten zu führen. Schon nach zwölf Tagen konnte der Reichskanzler Hitler in einem Telegramm an den Reichspräsidenten diesem mitteilen, daß das Verfassungswerk der Deutschen Evangelischen Kirche am 11. Juli zum Abschluß gebracht und auch die Verhandlungen über die Beilegung des preussischen Kirchenkonflikts in einer für Staat und Kirche befriedigenden Weise zu Ende geführt worden seien. 'Die auch mir besonders am Herzen liegende innere Freiheit der Kirche wird durch Zurückziehung der Kommissare und Unterkommissare des Staates außer Zweifel gestellt', so hieß es in dem Telegramm. 'Der innere Neubau der Landeskirchen wird nach kirchlichem Recht durch freie Wahl des evangelischen Kirchenvolkes einer baldigen Vollendung entgegengeführt werden.' Am 14. Juli 1933 dann wurde die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche Reichsgesetz;¹⁹ zugleich wurde der Deutschen Evangelischen Kirche die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Die Präambel der neuen Verfassung spricht davon, daß die Deutsche Evangelische Kirche die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde vereinigt. Nach Artikel 1 ist 'die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist'. Nach Artikel 2 gliedert sich die Deutsche Evangelische Kirche²⁰ in Kirchen (Landeskirchen). Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig. In bezug auf ihre Verfassung kann die 'Deutsche Evangelische Kirche' den Landeskirchen durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben, wie denn auch die Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen nach Zählungnahme mit der 'Deutschen Evangelischen Kirche' zu erfolgen hat. Daß alle kirchlichen Amtsträger beim Amtsantritt auf die Verfassung der 'Deutschen Evangelischen Kirche' zu verpflichten sind, ist vielleicht nicht so bedeutsam wie die andere Bestimmung, daß die Reichskirche die Rechtseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten hat. In dieser vorsichtigen Formulierung ist rechtlich der 'Reichskirche' das Übergewicht über die Landeskirchen gegeben, wie ja auch die Reichskirche und nicht mehr die Landeskirche (nach Artikel 3) ihr Verhältnis zum Staat ordnet und — was für die Katholiken in Deutschland wichtig ist — die Reichskirche ihre 'Stellung zu fremden Religionsgesellschaften' bestimmt. In Artikel 4 heißt es, daß die 'Deutsche Evangelische Kirche' ihre besondere Fürsorge dem deutschen Volks-

¹⁹ Vgl. für das Folgende: H. Meinzolt, Die neue Reichskirche. München 1933.

²⁰ Wir werden im folgenden zuweilen den Ausdruck 'Reichskirche' aus praktischen Gründen für die 'Deutsche Evangelische Kirche' gebrauchen; die Kirchenverfassung kennt den Ausdruck nicht.

tum, insbesondere der Jugend, widmen werde. Die Jugendpflege wird also den Landeskirchen entzogen und der Reichskirche zugewiesen. Weiter heißt es, daß sie die innere und äußere Mission ‚in ihre Obhut nehmen‘ werde und die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland zu wahren habe. In all diesen, zum Teil sehr vorsichtig gehaltenen Formulierungen kommt immer wieder der Primat der Reichskirche über die Landeskirchen zum Ausdruck. Im Grunde ist nach Artikel 4 die gesamte Caritas nur noch eine Angelegenheit der ‚Deutschen Evangelischen Kirche‘. In Artikel 5 heißt es: ‚An der Spitze der Kirche²¹ steht der lutherische Reichsbischof.‘ Wenn von dem lutherischen Reichsbischof²² gesprochen wird, so heißt das, daß er dem lutherischen Bekenntnis angehören muß; es bedeutet nicht, daß er Glied einer lutherischen Landeskirche sein muß, er kann also auch einer unierten Landeskirche angehören,²³ und das wird wohl in Zukunft tatsächlich auch immer der Fall sein. ‚Das Amt des Reichsbischofs ist‘, wie Meinzolt a. a. O. p. 13 sagt, ‚auf dem Führergedanken aufgebaut.‘ Nach Artikel 6 ist er dazu berufen, ‚eine einheitliche Führung‘ für die Arbeit der ‚Deutschen Evangelischen Kirche‘ zu gewährleisten und die ‚zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen‘ zu treffen. Das gibt ihm die Möglichkeit, jederzeit in die landeskirchlichen Verhältnisse unmittelbar eingzugreifen. Er hat ferner das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen und Kundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen. ‚Das Amt des Reichsbischofs‘, sagt Meinzolt a. a. O. p. 15, ‚ist von einer solchen Machtfülle und Verantwortlichkeit, daß kaum ein Gegenstück zu ihm in einer staatlichen Verfassung vorhanden ist.‘ Neben dem Reichsbischof steht ein ‚geistliches Ministerium‘, das, aus drei Theologen der drei Bekenntnisse (lutherisch, reformiert und uniert) und einem rechtskundigen Mitglied bestehend (die Zahl der Mitglieder kann eventuell erhöht werden), unter Führung des Reichsbischofs die Reichskirche zu leiten und Gesetze zu erlassen hat (Art. 7). Wie der Reichsbischof also ‚die einheitliche Führung‘ der Reichskirche gewährleistet, so handelt auch das ‚geistliche Ministerium‘ unter seiner ‚Führung‘. Das wird bedeuten, daß nicht nach Mehrheitsbeschlüssen gehandelt wird und daß die letzte Entscheidung bei etwaiger Uneinigkeit immer dem ‚Führer‘, d. h. dem Reichsbischof zufällt. Es ist klar, daß das geistliche Ministerium in einem Vertrauensverhältnis zu seinem Führer stehen muß, und es ist nur konsequent, wenn es daher auch vom Reichsbischof ernannt wird (auf Vorschlag der ‚Führer der Landeskirchen‘). Da die drei geistlichen Mitglieder die Aufgabe haben, ‚das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Mitgliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen‘ (Artikel 7, Absatz 3), so ist deutlich, daß ihre Aufgabe weniger darin besteht, das ‚Bekenntnis‘, das sie vertreten, zu erhalten, sondern es den andern Bekenntnissen gegenüber auszugleichen. Mit andern Worten: Die Vertreter der drei Bekenntnisse haben primär nicht das konfessionelle Interesse der ‚Landeskirchen‘, sondern das den Konfessionen gegenüber neutrale Interesse der Reichskirche wahrzunehmen. Praktisch wird also die Idee der Union, d. h. der Indifferenz gegenüber dem luther-

²¹ Terminologisch interessant ist, daß hier die ‚Deutsche Evangelische Kirche‘ schlechthin ‚die Kirche‘ genannt wird.

²² Man spricht also vom Reichsbischof, jedoch nicht von der Reichskirche.

²³ Siehe Meinzolt a. a. O., p. 13.

rischen und reformierten Bekenntnis, für das Handeln des geistlichen Ministeriums entscheidend sein. Wenn man dann weiter hört, daß das Amt des rechtskundigen Mitgliedes des Geistlichen Ministeriums der Reichskirche in Personalunion verbunden ist mit der Stelle des leitenden Juristen der Altpreussischen Union, so kommt die Tendenz zur ‚Union‘ auch im Institutionellen deutlich zum Ausdruck. Es wäre eine Illusion, wenn man bei dieser Konstruktion der Kirchenverfassung glauben wollte, daß der Reichsbischof aus einer andern als einer unierten Landeskirche hervorgehen wird. Die Verfassung kennt neben dem Reichsbischof und dem geistlichen Ministerium noch eine aus 60 Mitgliedern bestehende Nationalsynode, die durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahr einberufen wird und die im wesentlichen wohl auf das Alklamationsrecht beschränkt ist, während den in Artikel 9 vorgesehenen beratenden Kammern wohl nur eine Gutachtertätigkeit zufallen wird.

Dieses sind die Hauptgrundzüge der am 14. Juli Reichsgesetz gewordenen Verfassung der ‚Deutschen Evangelischen Kirche‘. Man wird sagen können, daß die ‚Deutschen Christen‘ das ihnen vorschwebende Ideal der Reichskirche verwirklicht haben. Die Zufriedenheit über das Erreichte kam in einer Kundgebung (vom 12. Juli) des Bevollmächtigten des Reichskanzlers, Wehrkreispfarrer Müller, und des Kommissars für die evangelischen Landeskirchen in Preußen, Jaeger, deutlich zum Ausdruck: ‚Gott hat in diesen denkwürdigen Tagen das Wunder der Einigung in der deutschen evangelischen Christenheit vollzogen. Denn es ist wie ein Wunder, daß sich die Deutschen Evangelischen Landeskirchen allem geschichtlichen Streit, der Verschiedenheit der Bekenntnisse, der deutschen Gründlichkeit und Bedenklichkeit zum Trotz zu einer einigen Deutschen evangelischen Kirche vereinigt haben.‘ Zugleich kündete die Kundgebung an, daß in Kürze Wahlen stattfinden sollten, in denen das Deutsche Evangelische Kirchenvolk ‚ein gläubiges und freudiges Ja‘ zu dem Erreichten sprechen sollte. Diese Wahlen haben nur zum Teil stattgefunden, da sog. ‚Einheitslisten‘ vielfach die Wahl überflüssig machten. Das Resultat der Einheitslisten und der Wahl war aber allenthalben dasselbe: den ‚Deutschen Christen‘ war die Mehrheit zugefallen. Am 4. August übertrug der Altpreussische Kirchensenat, das Ergebnis der Kirchenvahlen würdigend, das Amt des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats²⁴ an den Wehrkreispfarrer Müller, der die Amtsbezeichnung Landesbischof annahm und die Berechtigung erhielt, Befugnisse des Evangelischen Oberkirchenrats selbständig auszuüben. Damit war die alte preussische Kirchenverfassung faktisch außer Kraft gesetzt. Die Altpreussische Generalsynode vom 5. September 1933 hat dann ein Gesetz angenommen, das das Amt des Landesbischofs schuf und die bisherigen Generalsuperintendenten zu Bischöfen machte. Ständiger Vertreter des Landesbischofs, so wurde weiter bestimmt, ist der Bischof von Brandenburg,²⁵ der das Amt des geistlichen Vizepräsidenten des Evangelischen Ober-

²⁴ Also die früher von Kapler bekleidete Stelle.

²⁵ Diese wichtige Stelle wurde dem Führer der Deutschen Christen, Pfarrer Hoffensfelder, übertragen (7. September).

Kirchenrats übernimmt. Ferner wurde ein Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen,²⁶ wonach als Geistlicher oder Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung nur berufen werden darf, wer die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Evangelische Kirche eintritt. Wer nicht-arischer Abstammung oder mit einer Person nicht-arischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Geistlicher und Beamter der allgemeinen kirchlichen Verwaltung berufen werden. Geistliche und Beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht-arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen'. In Konsequenz dieses Gesetzes wurde weiter beschlossen, daß Geistliche und Beamte, die nach ihrer bisherigen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat und die Deutsche Kirche eintreten, in den Ruhestand versetzt werden. Ebenso sind Geistliche und Beamte, die nicht-arischer Abstammung sind oder mit einer Person nicht-arischer Abstammung verheiratet sind, in den Ruhestand zu versetzen'. Die Gruppe 'Evangelium und Kirche', in der sich die Opposition gegen die Deutschen Christen vereinigt hatte, brachte ihren Widerspruch in der Form zum Ausdruck, daß sie bei der Abstimmung geschlossen den Saal verließ. Ihr Sprecher warf die Frage auf, ob durch den sog. Vierparagrafen nicht der Dritte Artikel des Glaubensbekenntnisses verletzt sei. Demgegenüber führte dann der Landesbischof Müller aus: 'Manche könnten sich nicht damit abfinden, daß jetzt auch im Bereich der Kirche von „Rasse“ die Rede sei. Dennoch müsse er bekennen, daß der Führer recht gehabt habe, als er diese Frage mit harter Hand anpackte.'

Die Generalsynode nahm ferner noch einen weiteren Antrag an, der, entsprechend dem Ausfall der Kirchenwahlen, die Besetzung aller kirchlichen Behörden zu 75 Prozent mit 'Deutschen Christen' forderte. Zugleich übertrug die Generalsynode ihre Befugnisse dem Kirchensenat und ermächtigte ihn, auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen. Da die inzwischen in Kraft getretenen Beschlüsse der Altpreußischen Generalsynode vom Kirchensenat auch der 'Deutschen Evangelischen Kirche' (der Reichskirche) vorgelegt werden sollen,²⁷ so ist zu erwarten, daß die preußischen Gesetze in den übrigen Landeskirchen Nachahmung finden werden; ist es doch nach der Verfassung der Reichskirche Aufgabe der 'Deutschen Evangelischen Kirche', die Rechtseinheit auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtspflege zu fördern.

(Die theologische Wertung der geschilderten Ereignisse folgt im Novemberheft.)

²⁶ Siehe 'Völkischer Beobachter' vom 6. September 1933.

²⁷ Zeitungsmeldungen vom 7. September.